

ZBB 2005, 295

BDSG § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2; BGB § 1004 Abs. 1 Satz 1

Kein berechtigtes Interesse bei der Übermittlung unrichtiger Daten an die SCHUFA

OLG Düsseldorf, Urt. v. 11.05.2005 – I-15 U 196/04 (rechtskräftig), BKR 2005, 284 (LS)

Leitsätze:

1. Die Übermittlung unrichtiger Daten an die Schufa ist nicht von einem berechtigten Interesse des Kreditinstitutes gedeckt. Unrichtig in diesem Sinne sind auch solche Daten, die zwar für sich genommen zutreffen, durch die aber infolge fehlender Voreintragungen der unrichtige Eindruck eines aktuellen vertragswidrigen Verhaltens hervorgerufen wird.
2. Würde der Widerruf einer unrichtigen Datenübermittlung an die Schufa den unzutreffenden Eindruck hervorrufen, eine Darlehensverbindlichkeit sei vertragsgemäß getilgt worden, reduziert sich der Beseitigungsanspruch des Bankkunden auf einen Richtigstellungsanspruch.